

Brandenburgisches Landeshauptarchiv: Rep 8 Friesack 2335

*Klage des Kaufmanns Salli Lewinsohn gegen die Stadtverordnetenversammlung aus Protest
gegen die Wahl des Kaufmanns Max Aue als Stadtverordneter.
Als Vertreter des Klageführenden Rechtsanwalt Th. und Dr. Karl Liebknecht.*

Auszüge

Berlin, den 12. August 1905

*Klage
Des Kaufmanns Salli Lewinsohn
zu Friesack
Klägers,
vertreten durch die Rechtsanwälte
Th. Liebknecht und Dr. K.Liebknecht
zu Berlin C.2., Kaiser Wilhelmstrasse 46*

<p>Stempel: Th. Liebknecht Dr. K.Liebknecht Rechtsanwälte bei den Landgerichten I. und II. BERLIN C.2 Kaiser Wilhelm Str. 46 Amt I, 4604</p>
--

Wider

*Die Stadtverordnetenversammlung zu
Friesack,
Beklagte*

Kläger hat am 26.Juli cr. beim Magistrat der Stadt Friesack seine Eintragung in die Gemeindegewählerliste für die Stadt Friesack beantragt. Die Beklagte hat in der Sitzung vom 7.August cr. die Erteilung des Bürgerrechts an Kläger und dann seine Aufnahme in die Gemeindegewählerliste abgelehnt, weil, wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Ehre verlustig geworden sei nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Befähigung für dessen Erwerb verliere. Zum Nachweis überreiche ich anliegende Benachrichtigung des Magistrats der Stadt Friesack vom 9. ds. Mts. Diese Anwendung des §7 der Städteordnung auf den Kläger ist unzutreffend. Der Kläger ist allerdings am 19.November 1895 zu Potsdam wegen eines Sittlichkeitsverbrechens durch eine zweijährige Zuchthausstrafe und drei Jahre Ehrverlust verurteilt worden. Die Strafe hatte er aber seit dem 19.Mai 1898 verbüsst. Er ist also seit dem 19.Mai 1901 wieder im Besitz seines bürgerlichen Ehrenrechts. Seitdem besteht also auch für ihn die Fähigkeitserwerbung des Bürgerrechts geschmälert. Der Verlust der Fähigkeit des Erwerbs des Bürgerrechts ist durch § 7 L.C. ausdrücklich auf die im Urteil bestimmte Zeit beschränkt, da die im § 5 L.C. aufgestellten Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts unstreitig vorliegen. (Kläger ist seit mehreren Jahren Einwohner des Stadtbezirks Friesack und gehört zur Stadtgemeinde, hat keine Armenunterstützung bezogen, die betreffenden Gemeindeabgaben pünktlich (ge)zahlt und hat ein Jahreseinkommen von über 900 Mark). So ist die Eintragung in die Wählerliste zu Unrecht versagt.

Es wird deshalb beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass der Kläger im Besitz des Bürgerrechts der Stadt Friesack ist und die Beklagte zu verurteilen, ihn in die Gemeindegewählerliste einzutragen.

Vollmacht und ein zweites Exemplar anbei.

*Der Rechtsanwalt
Dr.K.Liebknecht*

Vertreten durch seinen Generalsubstituten

*Gez. Dr. Friedländer
Referendar*

Urteil „Im Namen des Königs“ (17. October 1905)

„Die Gemeindewählerliste für Friesack ist durch Aufnahme des Klägers als Wähler zu berichtigen, mit seinem hierrüber hinausgehenden Klageansprüche wird der Kläger abgewiesen.

Es folgt die ausführliche Urteilsbegründung

Meseritz, den 3.11.05

An den Stadtverordneten Herrn Max AUE
Hochwohlgeboren
FRIESACK(Mark)

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist meines Erachtens nach richtig.

Nach § 31-35 Stgb. hat die Zuchthausstrafe – soweit das hier interessiert – lediglich die dauernd Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge, also des sogenannten passiven Wahlrechts.

Da gemäss § 5 der St.-O.- das Bürgerrecht aber in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung öffentlicher Aemter besteht, so bleibt einer mit Zuchthaus bestraften Person, wenn sonst die Bedingungen erfüllt sind, immer noch das Recht zur Teilnahme an den Wahlen.

Dass aber in der nach § 19 St.-O. zu führenden Liste nicht nur die Personen aufzuführen sind, welche das aktive und passive Wahlrecht besitzen, ist ja eine ganz unzweifelhafte Tatsache, sind doch in ihr auch alle die Personen des § 17 St.-O. aufzuführen, die alle das passive Wahlrecht nicht besitzen.

Ich würde daher die Einlegung eines Rechtsmittels für erfolglos halten.

Hochachtungsvoll
Krueger
Bürgermeister

Friesack, den 20.März 1910

Klage des Kaufmanns Salli Lewinsohn zu Friesack gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu Friesack im Verwaltungsstreitverfahren, wegen Wahlprotest

Gegen den Beschluß der Stadtverordneten vom 14.März d.Js. in welchem die Wahl des Kaufmanns Max Aue als Stadtverordneter als gültig erklärt wurde, erhebe ich die Klage gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu Friesack im Verwaltungswege beim Wohll. Bezirksausschuß zu Potsdam.

Der Unterzeichnete ist stimmberechtigter Bürger und hat gegen die Wahl des Kaufmanns Max Aue als Stadtverordneter Protest erhoben.

Ich beantrage dem Wohll. Bezirksausschuß, meinen Protest zu prüfen und die Wahl für ungültig zu erklären. Der Protest ist begründet durch Wahlbeeinflussungen, welche bei der Wahl des Kaufmanns Max Aue stattgefunden haben.

Gez. Salli Lewinsohn

An den Wohll. Bezirksausschuß zu Potsdam.

Auf Briefpapier der „Friesacker Zeitung“ – Generalvertreter: Hermann Schindelhauer,
Oberwall-Strasse 5

Friesack, den 13 März 1910

An die Stadtverordneten Versammlung

für

Sie einem hiesigen Ackerbürger, den ich zu nennen bereit bin, hat Herr Georg Lewinsohn auf Vorhalten warum sein Vater den Protest gegen die Wahl des Herrn Max Aue eingelegt hat erklärt, daß hinter seinen Vater der Beigeordnete Repke und der Stadtverordnete Andres steht.

Hermann Schindelhauer.

Friesack, den 20ten Maerz 1910

Die von dem Stadtverordneten Damm in der Sitzung der Stadtverordneten vom 14ten März d.J. aufgestellte Behauptung, der Unterzeichnende ist nicht stimmberechtigt, ist unrichtig. Ich bin in die Steuerliste als Steuerzahler eingetragen, ebenso in die Liste der stimmberechtigten Bürger der Stadt Friesack, bin also befugt, Wahlprotest zu erheben, dieses müßte dem Stadtverordneten Damm bekannt sein, er war Beisitzer in der vorletzten Stadtverordneten-Wahl und ich der erste Wähler in der 3ten Abteilung, es müßte doch schon damals dann dem Stadtverordneten Damm mein Stimmrecht auffallen, falls er an demselben zweifelte. Ich ersuche den Herrn Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung die obigen Listen der Versammlung vorzulegen, damit in Zukunft jeder Zweifel behoben wird. Was den Wahlprotest selbst anbelangt, so erkläre ich die aufgestellten Behauptungen des Tischlermeister Schindelhauer, die Herrn Repke und Andres wären meine Hintermänner, für Unwahrheiten und frei erfundene Lügen. Schindelhauer ist für mich unglaubwürdig, derselbe Ackerbürger, bei welchem Schindelhauer Äußerungen meines Sohnes gehört haben will, hat mich zur Zeit veranlasst, eine Strafanzeige gegen Schindelhauer wegen bei mir gestohlenen Habens zu unterlassen. Ich muß dieses (ferner haben), um die Unglaubwürdigkeit des Schindelhauer für mich zu beweisen.

Salli Lewinsohn

An die Stadtverordnetenversammlung zu Friesack.

*Der Bezirksausschuß
Potsdam, den 3. October 1910*

*In der Verwaltungsstreitsache
des Kaufmanns Salli Lewinsohn in Friesack*

Klägers

*wider
die Stadtverordnetenversammlung in Friesack*

Beklagte

*beigeladen: der Kaufmann Max Aue in Friesack
Streitliste I Nr. 246/1910*

*hat unsere Entscheidung vom 9. August 1910
S.8712 – Rechtskraft erlangt*

*1. Heft Vorgänge liegt bei
Joushimi*

Aus Rep 8 2004 (Protokolle)

12. öffentliche Sitzung am Montag den 7.11.1910

- 1) Mittheilung de Bezirksausschusses, daß die Verwaltungsstreitsache Lewinsohn wider die Stadtverordnetenversammlung rechtskräftig geworden ist.
Die Angelegenheit ist hiermit erledigt und wird ad acta gelegt.*